

S-1 Frischer Wind auf GRÜNEN Listen

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 28.05.2019

Tagesordnungspunkt: 5. Anträge zur Änderung von Satzung und Finanzordnung

Antragstext

1 In die Satzung des Landesverbandes wird in ‚§ 16 Wahlverfahren‘ ein neuer Absatz
2 aufgenommen:

3 Bei der Aufstellung der Listen für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das
4 Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei
5 Listenplätzen mit einer*m Kandidat*in besetzt wird, die*der noch nicht dem zu
6 wählenden Parlament angehört hat. Sollte kein*e solche Kandidat*in für den Platz
7 kandidieren, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.

Begründung

Wir werden immer mehr – die BÜNDNISGRÜNE wachsen. Diese neuen Gesichter in unserer Mitte sollten auch eine realistische Chance und den Ansporn bekommen zeitnah für aussichtsreiche Plätze auf grünen Wahllisten zu kandidieren. Daher schlagen wir vor, eine verpflichtende Neuenquote für unsere Landtags- und Bundestagswahllisten einzuführen. Damit wollen wir zukünftig regelmäßig für eine Auffrischung der Riege unserer Mandatsträger*innen sorgen.